



Richtlinie der Stadt Bargteheide zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Fassung vom 11.12.2013

1. Allgemeines

Die Stadt Bargteheide kann den Eltern einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Differenzbetrages zwischen dem Elternentgelt der institutionellen Kinderbetreuung und den jeweils gültigen Stundensätzen des Kreises Stormarn für Kindertagespflege unabhängig vom Einkommen der Eltern gewähren.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Die Förderung erfolgt auf der Basis einer familienfreundlichen Stadtpolitik mit dem Ziel, die Lebens- und Wohnqualität in Bargteheide zu steigern sowie dem Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung Rechnung zu tragen. Darüber hinaus soll erwerbstätigen Bargteheider Eltern durch verlässliche, vergleichbare Betreuungsformen für ihre Kinder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.

Die Kindertagespflege ist ein fester Bestandteil zu den Betreuungsangeboten der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bargteheide. Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass zum gewünschten Betreuungsbeginn kein bedarfsgerechter Platz in einer der Bargteheider Kindertageseinrichtungen zur Verfügung steht.

Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m § 23 Abs. 1 SGB VIII eine originäre Pflichtaufgabe **des Kreises Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe**.

Die Stadt Bargteheide fördert die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen **daher freiwillig** und deshalb nachrangig zu Leistungen des Kreises Stormarn. Sollte der Kreis seiner Verpflichtung zur laufenden geldlichen Förderung nachkommen, tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Die Bezuschussung nach dieser Richtlinie erfolgt nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Einwohner/-Innen anderer Gemeinden können keine Rechte aus dieser Richtlinie ableiten.

2. Gegenstand der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt maximal die hälftige Differenz zwischen dem gültigen Elternbeitrag in einer Kindertageseinrichtung und den jeweils gültigen Stundensätzen des Kreises Stormarn für Kindertagespflege unabhängig vom Einkommen der Eltern. Die Berechnung, **Festsetzung und Auszahlung der Förderung** erfolgt nach der Eingewöhnungsphase.

3. Voraussetzungen der Zuwendung

Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Bargteheide begründen und in einer qualifizierten Kindertagespflegestelle betreut werden, leistet die Stadt Bargteheide bis zur **Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz** nachrangig zu Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und zu anderen gesetzlichen Leistungsansprüchen die unter Ziffer 2 beschriebene Differenzbezuschung, wenn

- ☞ das Kind nicht in gerader Linie mit der Kindertagespflegeperson verwandt ist und/oder in der Haushaltsgemeinschaft der Kindertagespflegeperson als Pflegekind oder Stiefkind lebt,
- ☞ ein bedarfsgerechter Betreuungsplatz in Bargteheider Kindertageseinrichtungen zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt nicht zur Verfügung steht,
- ☞ das Kind in der Regel 3 Monate zuvor zur Betreuung angemeldet wurde,
- ☞ die Kindertagespflegeperson grundqualifiziert ist und eine gültige Pflegeerlaubnis besitzt,
- ☞ erwerbstätige, studierende oder in Arbeitseingliederungsmaßnahmen befindliche Eltern teile den **täglichen** Betreuungsbedarf **von mehr als 5 Betreuungsstunden** (Arbeitszeit und Wegezeit) schriftlich nachweisen,
- ☞ dieses Betreuungsangebot bei unter dreijährigen Kindern und Elementarkindern mit einer wöchentlichen Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden in Anspruch genommen wird – hiervon ausgenommen sind Betreuungsverhältnisse, in denen das Kind unmittelbar nach einer bestehenden institutionellen Kinderbetreuung ergänzend in Kindertagespflege gefördert wird -,
- ☞ der Betreuungsumfang in einem angemessenen Verhältnis zu Arbeitszeit und Arbeitsweg steht und
- ☞ der zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson vereinbarte Betreuungsvertrag den vom Kreis Stormarn jeweils festgesetzten Stundensatz nicht übersteigt.

4. Antrag, Zahlungsweise

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Eltern. Diese haben alle erforderlichen Unterlagen vollständig und im Original vorzulegen, insbesondere

- ☞ den ausgefüllten Antrag,
- ☞ ggf. einen Nachweis der Erwerbstätigkeit, des Studiums oder der Eingliederungsmaßnahme,
- ☞ den vollständigen Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson und
- ☞ den Bewilligungs- / Festsetzungsbescheid des Kreises Stormarn.

Legen die Eltern die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, wird der Antrag abgelehnt.

Die **Bewilligung und** Auszahlung **der Förderung** erfolgt **frühestens** ab dem Monat der Antragsstellung; eine rückwirkende Bezuschussung ist nicht möglich.

Der Zuschuss wird generell nur für das laufende „Kindergartenjahr“ (01.08. - 31.07.) bewilligt. Folgeanträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt monatlich an die Antragsteller.

5. Mitwirkungspflicht

Die Eltern unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Die Eltern haben jede **entscheidende** Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen. **Eine unterlassene Mitwirkung kann zu einer Leistungsversagung oder** zu einer unverzüglichen Beendigung der Bewilligung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Sollte der Kreis Stormarn der Zahlung einer laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nachkommen, tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Bargteheide, den 09.04.2014

Dr. Henning Görtz
Bürgermeister